

Sicherheitsprotokoll für die Aktivitäten der Jugendeinrichtungen

EINLEITUNG

Der Konzertierungsausschuss hat am 11. Mai und 4. Juni 2021 weitere Maßnahmen für den Jugendbereich beschlossen. Diese beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 4. Juni 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 und treten ab dem 9. Juni 2021 in Kraft.

Das vorliegende Protokoll regelt die Jahresaktivitäten der Jugendeinrichtungen (Jugendorganisationen, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendinformation) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Es basiert auf Konsultationen mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, die für Jugend und die eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Kultur und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden.

GRUNDSÄTZE

1. Die sechs goldenen Regeln

Die Bürger sind dazu angehalten, die so genannten „sechs goldenen Regeln“ systematisch anzuwenden:

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Bewegen Sie sich möglichst draußen – lüften Sie Innenräume regelmäßig.
- Achten Sie auf vulnerable Gruppen.
- Halten Sie die soziale Distanz von 1,5m ein.
- Schränken Sie Ihre sozialen Kontakte ein.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen.

2. Die zehn Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Diese lauten:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

3. Allgemeingültige Vorgaben

Vorschriften

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
 - Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
 - Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
 - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
 - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
 - Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
www.ostbelgienlive.be/coronavirus
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

Covid-Koordinator

Für jegliche Aktivitäten einer Jugendeinrichtung muss ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.

Jede Jugendeinrichtung bezeichnet eine Kontaktperson, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit Covid-19 die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kommunikation

Die Jugendeinrichtung informiert die Nutznießer, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für eine passende Einweisung der Mitglieder. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

Die Kommunikation mit den Teilnehmern einer Aktivität kann über jegliche Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail, telefonisch, SMS, WhatsApp, uvm), als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien in der jeweiligen Infrastruktur erfolgen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Aktivität mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Teilnehmer der Aktivität unterstützen können.

Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt. Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden.

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
<http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>

Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:

<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>

Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz:

<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

Mindestabstand

Zwischen Personen (über 13 Jahren) muss ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden. Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden. Die Jugendeinrichtung sorgt für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur.

Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden. Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung der sozialen Distanz, um eine Virusübertragung zwischen den Erziehungsberechtigten oder zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern und Externen zu vermeiden.

4. Bedingungen für die Teilnahme

Grundsätzlich sollen so viele Kinder und Jugendliche wie möglich an den Lagern teilnehmen können, da sie ein Recht auf Spiel, Freizeit, Teilnahme und Engagement haben. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass wir auch bestimmte Risikogruppen schützen, damit wir keine gesundheitlichen Risiken eingehen.

Gehört ein minderjähriger Teilnehmer zu einer Risikogruppe, kann dieser an der Aktivität teilnehmen, wenn er die Erlaubnis seiner Eltern dazu besitzt. Gehört ein volljähriger Teilnehmer, Referent, Leiter usw. zu einer Risikogruppe, liegt es in seiner eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen¹.

Wer darf unter welchen Umständen teilnehmen?

1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann nur am Freizeitangebot teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen kein Fieber mehr hat und eine deutliche Verbesserung der Symptome aufweist.
2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 getestet wurde:

¹ Eine entsprechende Definition kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Liste%20des%20patients%20%C3%A0%20risque%20en%20p%C3%A9diatrie%20FR%20FINAL.pdf>

- a. wenn aufgrund von Krankheitssymptomen getestet wurde, kann die Person am Freizeitangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war;
 - b. wenn aufgrund eines Hochrisikokontaktes getestet wurde, kann die Person am Freizeitangebot teilnehmen, wenn der Test am 7.Tag nach dem letzten Kontakt mit hohem Risiko negativ ist.
3. Teilnehmer, der nicht getestet wurde, obschon er Symptome hat:
- a. Falls er einen Hochrisikokontakt hatte: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht am Freizeitangebot teilnehmen;
 - b. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann am Freizeitangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
4. Teilnehmer, in dessen familiärem Umfeld (d.h. unter einem Dach lebend) eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit sollen alle Personen, gleichwelchen Alters, die einen Hochrisikokontakt hatten, getestet werden (einzige Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre, die Reiserückkehrer sind oder von welchen ein Mitbewohner positiv ist):
- a. Wenn kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt (wenn die positive Person sich isoliert hat oder z.B. getrenntlebende Eltern, wo ein letzter Kontakt klar definiert werden kann) oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
 - b. Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.
 - c. Bei negativem Testergebnis, wobei der Test am 7. Tag nach dem letzten Hochrisikokontakt (s.o.) durchgeführt werden soll ODER der Test am 7. Tag nach Beendigung der Isolation des positiven Familienmitglieds durchgeführt wurde, kann die Teilnahme am Freizeitangebot stattfinden.

Wenn eine Person während der Aktivität Krankheitssymptome zeigt, stellt sie ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Covid-Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt. Detailliertere Informationen können der Notfallprozedur entnommen werden.

Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde.

Anwesenheitsregister und Kontakt Tracing

Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten

dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert.

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.

5. Hygienemaßnahmen

Hygiene, Reinigung und Desinfektion

Die Jugendeinrichtung stellt Personal, ehrenamtlichen Helfern, Teilnehmern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydroalkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden.

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäranlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

Belüftung

Die Jugendeinrichtung überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleisten eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen. Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist verpflichtend, sofern ein Abstand von 1,5m zwischen den Teilnehmern nicht eingehalten werden kann. Leiter/Begleitpersonen müssen während der gesamten Aktivität eine Mund-Nasen-Maske tragen. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

6. Art der Aktivität

Für Aktivitäten ab dem 9. Juni und bis zum 24. Juni 2021 ist die Teilnehmerzahl auf max. 50 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt.

Die Aktivitäten sollen bevorzugt draußen stattfinden.

Es dürfen keine Aktivitäten mit Übernachtung oder Aktivitäten mit Drittpersonen stattfinden.

Im Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten. Der öffentliche Raum (Spiel, Sport, Skatepark, ...) ist für Kinder und Jugendliche immer verfügbar. Sie können ihn entsprechend den in der jeweiligen Gemeinde lokal geltenden Hygiene- und Abstandsregeln nutzen.

Körperkontakt sollte vermieden werden.

Die Gruppen müssen immer durch eine volljährige Begleitperson einer Jugendeinrichtung (bspw. Leiter, ehrenamtlicher Treffbetreuer, etc) betreut werden.

Ruhe spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Virus. Bauen Sie genügend Ruhephasen in das Programm ein.

Ausblick für Aktivitäten im Rahmen der Sommerferien

Ab dem 25. Juni 2021 dürfen mehrtägige Ferienaktivitäten (mit und ohne Übernachtungen) in einem organisierten Rahmen für junge Menschen stattfinden. Hierbei kommt das Prinzip der festen Kontaktblase mit bis zu 100 Teilnehmern (Begleitpersonen nicht inbegriffen) im Juli und bis zu 200 Teilnehmern (Begleitpersonen nicht inbegriffen) im August zum Tragen. Aktivitäten mit und ohne Übernachtung dürfen sowohl drinnen als auch draußen abgehalten werden. Die [Corona-Protokolle für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen während den Sommerferien 2021](#) kommen zur Anwendung.

7. Einhaltung und Durchsetzung

Die Jugendeinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.